

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen Ausgabe 07/2021

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Non-Financial Risks sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B - EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem "EBA Questions & Answers Prozess" thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msg.banking Indicator

Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msg.banking ^{Indicator}.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.



Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Juli



Maschinelles Lernen in Risikomodellen: BaFin und Bundesbank konsultieren gemeinsames Diskussionspapier

BaFin Seite 4



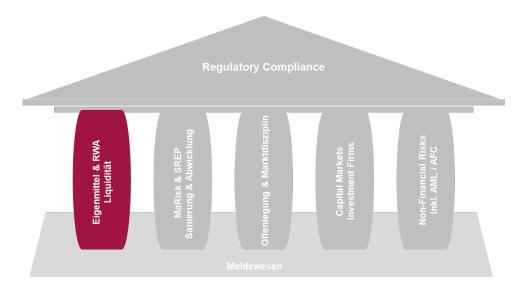
EBA veröffentlicht finale Leitlinien zur Überwachung von Schwellenwerten für IPU	EBA	Seite 6	



Pfandbriefe: BaFin konsultiert Verordnungsentwurf (Erste pfandbriefrechtliche Änderungsverordnung) mit neuer Meldung	BaFin	Seite 8	
--	-------	---------	--



Auslagerung an Cloud-Anbieter: BaFin will ESMA-Leitlinien zur Auslagerung an Cloud-Anbieter anwenden	BaFin	Seite 10
EBA begrüßt EUGH Entscheidung zu EBA Leitlinien	EBA	Seite 11
MaComp: BaFin aktualisiert Rundschreiben	BaFin	Seite 12
Annual report on the outcome of the 2020 SREP IT Risk Questionnaire	EZB	Seite 13



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	Maschinelles Lernen in Risikomodellen: BaFin und Bundes- bank konsultieren gemeinsames Diskussionspapier					
Quelle, Datum, Frist	BaFin	15.07.2021	30.09.2021			
Thema	Maschinelles Lernen					
Art, Status	Konsultation					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die BaFin hat gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank ein Diskussionspapier "Maschinelles Lernen in Risikomodellen – Charakteristika und aufsichtliche Schwerpunkte" veröffentlicht.					

Aus den dort aufgeführten charakteristischen Merkmalen von Methoden des maschinellen Lernens (ML) lassen sich aufsichtliche Schwerpunkte für ihren Einsatz in Risikomodellen der Säulen I und II der Regelwerke für Banken und Versicherer ableiten.

Das Papier **basiert auf bereits veröffentlichten Prinzipien** der BaFin und der Deutschen Bundesbank für den Einsatz von Big Data und künstlicher Intelligenz (Big Data und Artificial Intelligence – BDAI).

Der Einsatz von ML-Methoden kann dazu beitragen, Risiken genauer zu quantifizieren und die Qualität von Prozessen zu erhöhen und somit das Risikomanagement für Finanzunternehmen zu stärken.

Die Aufsicht benennt in ihrem Papier zunächst die **Charakteristika von ML-Methoden** und beschreibt **dann entsprechende aufsichtliche Schlussfolgerungen** daraus, wobei die Aufsicht betont, dass für ML-Methoden keine grundsätzlich neue Aufsichtspraxis notwendig ist. So lägen in Säule 1 umfangreiche Regeln zur Überprüfung und Genehmigung interner Modelle vor, die technologieneutral formuliert sind und somit auch die Risiken von ML-Methoden adressieren. In Säule 2 liefern prinzipienorientierte Anforderungen an das Risikomanagement und die IT eine solide Grundlage, so die Aufsicht.

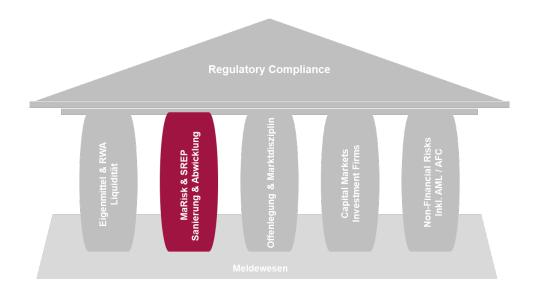
Die Aufsichtspraxis für ML-Methoden lässt sich daher nach Ansicht der Aufsicht aus dem bestehenden Rahmenwerk ableiten.

Die Aufsicht erwartet jedoch unter anderem, dass Banken zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um die Qualität der Datengrundlage sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Trainingsdaten frei von systematischen Verzerrungen hinsichtlich der vom Modell zu erlernenden Wirkungszusammenhänge sind.

Des Weiteren gewinnt nach Ansicht der Aufsicht anstelle der Nachvollziehbarkeit im Detail die Erklärbarkeit und die **Plausibilisierung des Modellverhaltens im Ganzen** an Bedeutung.

Die Aufsicht sieht es außerdem als notwendig an, **internationale Ansätze möglichst zu harmonisieren** und sektorübergreifend gleichlautende Anforderungen an den Einsatz von ML-Methoden zu stellen.

msg.banking Indicato Impact Eigenmittel Niedria Mittel Hoch Impact Aufwand **Niedrig** Mittel Hoch Schwerpunkt **Fachlich** Prozessual Technisch Produkte BAIS THINC **MARZIPAN** ORRP Bereiche MeWe ReWe Risk **Invest Firms** CapMa Compl



MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung

Titel		<u>ale Leitlinien zur Überw</u> ermediate parent under			
Quelle, Datum, Frist	EBA	28.07.2021	-		
Thema	IPU (Intermediate Parent Undertaking)				
Art, Status	Leitlinien, Final				
Adressatenkreis	Institute und Investmen	ıtfirmen			
Zusammenfassung und Auswirkungen	Basis dieser Leitlinien i sultationspapier.	st ein im Januar 2021 ve	röffentlichtes EBA- Kon-		
	gem. Artikel 3 (1) Richt genannte "intermediate	B78 verlangt von Drittlan linie 2013/36/EU eine IPU EU parent undertaking" diese unionsweit mind e	J zu etablieren, eine sogem. Artikel 3(3) Richtli-		

und Assets im Gesamtwert von mindestens 40 Mrd. Euro aufweist (Artikel 21b Richtlinie 2013/36/EU).

Ein IPU kann dabei in Form eines Kreditinstituts, einer Finanzholding oder einer Investmentfirma aufgelegt werden gem. Artikel 21b (3) Richtlinie 2013/36/EU.

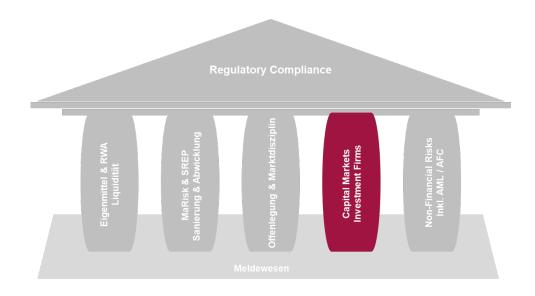
Die Leitlinien liefern unter anderem Hilfestellungen zu Datenanforderungen, die zur Asset-Schwellenwertkalkulation in der EU herangezogen werden.

Dabei wird auch die Fluktuation und Varianz der Assets miteinbezogen, ein Durchschnittswert der letzten vier Quartale gebildet, überwacht und an das zuständige Behören berichtet.

Um die IPU-Anforderung rechtzeitig erfüllen zu können, sollen Institute, die zu einer im Drittland ansässigen Konzerngruppe gehören, vorausschauend agieren und mindestens jährlich überprüfen, ob für die künftigen drei Jahre eine Überschreitung der Schwellenwerte aufgrund strategischer Planung der Unternehmensgruppe im Drittland und des unionsweiten Asset Forecast zu erwarten ist.

Zusätzlich konkretisieren die Leitlinien einige prozedurale Aspekte zur Einführung der IPU sowie Schwellenwert-Monitoring seitens zuständiger Behörden.

msg.banking Indicator Impact Eigenmittel Niedria Mittel Hoch Impact Aufwand **Niedrig** Mittel Hoch Schwerpunkt **Fachlich** Prozessual Technisch Produkte BAIS THINC **MARZIPAN** ORRP Bereiche MeWe ReWe Risk **Invest Firms** Compl CapMa

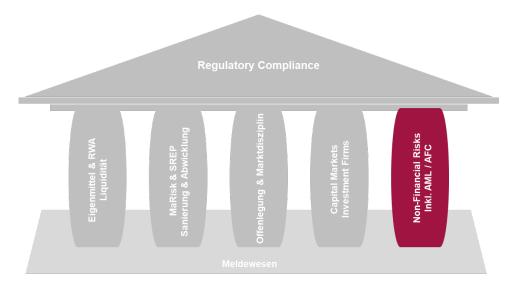


Capital Markets / Investment Firms

Titel	Pfandbriefe: B	aFin konsultiert Verordn	ungsentwurf (Erste pfand-
	briefrechtliche	Änderungsverordnung)	
Quelle, Datum, Frist	BaFin	02.07.2021	(08.07.2022)
Thema	Pfandbriefrecht	, Beleihungswerte	
Art, Status	Konsultation, E	ntwurf	
Adressatenkreis	Kreditinstitute, I	^o fandbriefbanken, Spezial-	-Finanzierungsinstitute
Zusammenfassung und Auswirkungen	termittlungsve Die Änderunge	rordnung (BelWertV) zur	ierung der Beleihungswer- Konsultation veröffentlicht. tlung sind Bestandteil der sog. sverordnung.
	briefrechtlichen		n einigen weiteren pfand- men sowie eine neue Pfand- dMeldeV) erlassen werden.
	 Die Feststel flussgrößen tung der Ma Nun ist vere Falle von W als Kontrollv zip). Zustandswe wert liegt, ei Absenkung zentpunkte i pression im Bei Restnut: Jahren müsigezogen wei Bei der Belei vom Sachwener Nachha 	auf die Bewertung bedarf arktgegebenheiten, minde infachend geregelt, dass e ohnungs- und Teileigentun vert herangezogen werden It für ein Objekt, dessen Efolgt nun mit Berücksichtig des Mindestkapitalisierundei Wohnimmobilien aufgrubei Wohnimmobilien aufgrubei Wohnimmobilien aufgruber der baulichen sen die Abbruchkosten ein den Litigkeit und der regionale Itigkeit und der regionale	le des Objekts und deren Eineiner langfristigen Betrachestens der letzten 10 Jahre. Entweder der Sachwert oder im nalternativ der Vergleichswert muss (Zwei-Säulen-Printragswert unter dem Sachgung des Bodenwerts. Ingszinssatzes um 0,5 Prodund derzeitiger Renditekom-Wohnimmobilien Anlage von weniger als 30 rmittelt und vom Sachwert abegelmäßig ein evtl. Abschlage Merkmale des Objekts, sei-

- Erhöhung der Kleindarlehensgrenze um 25 % auf 500.000 € im Inland bei Eigennutzung.
- Innerhalb des Kleindarlehensbereichs für die Bewertung von Vergleichs- und Sachwertobjekten (Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungseigentum) ist erstmals die Möglichkeit der Nutzung computerunterstützter Bewertungsmodelle für die Beleihungswertermittlung geregelt (mit jährlicher unabhängiger Validierung).
- Mindestsätze für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten im Bereich des Wohnungsbaus sind alle 3 Jahre an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes gemäß der Zweiten Berechnungsverordnung gekoppelt.
- Die maximal anzusetzenden Nutzungsdauer von Warenhäusern und Einkaufzentren wird von 50 auf 40 Jahre abgesenkt.
- Bei Gastronomie, Kinos und vergleichbaren Freizeitobjekten ist der Rohertrag aus den durchschnittlichen Umsätzen pro Sitzplatz herzuleiten.
- Grundlagen der Beleihungswertermittlung sind auch ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Verschlechterung, d.h. verdachtsunabhängig mindestens jährlich zu überprüfen.

msg.banking Indicator							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		och
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		och
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		nisch
Produkte	BAIS T		THINC	MARZIPAI	N		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapN	<i>l</i> la	Compl



Non-Financial Risk inkl. AML / AFC

Titel Quelle, Datum, Frist Thema Art, Status Adressatenkreis Zusammenfassung

und Auswirkungen

<u>Auslagerung an Cloud-Anbieter: BaFin will ESMA-Leitlinien zur</u> Auslagerung an Cloud-Anbieter anwenden

31.07.2021

BaFin 29.06.2021

Auslagerung an Cloud-Anbieter

Final

Institute, WP-Firmen, Asset Manager; AIF, CCP, Ratingagenturen u. a. Die BaFin wird Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter in der Europäischen Union (EU) anwenden. Die ESMA hatte die Leitlinien am 10.05.2021 erlassen. Die ESMA will mit ihren Leitlinien den betroffenen Firmen Hilfestellung geben, insbesondere bei der Ermittlung, dem Management und der Überwachung von Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen an Cloud-Anbieter. Um die Umsetzung bis zum 31.12.2022 zu gewährleisten, sollen Firmen, die der ESMA-Aufsicht unterstehen, alle bestehenden Auslagerungsvereinbarungen auf Anpassungsbedarf prüfen.

Insbesondere sollen folgende **9 Leitlinien bei der Auslagerung** beachtet werden:

- Governance, Kontrolle und Dokumentation (bei Auslagerungsscheidung, Wahl des Cloud-Anbieters, Überwachung ausgelagerter Tätigkeiten)
- 2. Risikoanalyse der Auslagerung und Due-Diligence-Prüfung
- 3. Zentrale **Bestandteile des Vertrags** (Mindestelemente in IT-Auslagerungsverträgen; haben Ähnlichkeiten zu (KA)MaRisk-Inhalten und reichen teilweise darüber hinaus)
- 4. Informationssicherheit
- 5. Ausstiegsstrategien
- 6. Zugangs- und Prüfungsrecht
- 7. Sub-Auslagerungen
- 8. Schriftliche **Mitteilung an die zuständigen Behörden** (A priori! Bereits bei der Planung soll die Anzeige der Auslagerung erfolgen)
- 9. **Überwachung** von Auslagerungsvereinbarungen mit Cloud-Anbietern (Risikobeaufsichtigungsvorgaben an nationale Aufsichtsbehörden)

Die BaFin weist explizit darauf hin, dass die Definition der "Auslagerungsvereinbarung mit Cloud-Anbietern" gemäß Leitlinien auch Auslagerungen an eine Firma oder einen Dritten umfasst, die bzw. der kein Cloud-Anbieter ist, aber in erheblichem Maße auf einen Cloud-Anbieter zurückgreift, um eine Funktion wahrzunehmen, die die Firma sonst selbst wahrnehmen würde.

msg.banking Indicator

mog.banking							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		och
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		och
Schwerpunkt	Fachlich		Proze	Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS	BAIS TH		MARZIPA	N		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	Cap	oMa	Compl

Titel	EBA begrüßt EUGH E	EBA begrüßt EUGH Entscheidung zu EBA Leitlinien				
Quelle, Datum, Frist	EBA	15.07.2021	-			
Thema	Produktfreigabeverfahre	en				
Art, Status	News					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die französische Aufsici ihrer Website bekanntg duktfreigabeverfahrer	A Leitlinien zur Pro- odukthersteller und				

Vertreiber einhalte und diese auf alle Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute Anwendung fänden, die ihrer Kontrolle unterstellt sind.

Dagegen erhob der Französische Bankenverband (FBF) Klage auf Nichtigerklärung dieser Bekanntmachung und machte geltend, dass die EBA mit diesen Leitlinien ihre Zuständigkeit überschritten habe.

Nach ausführlicher Prüfung hält der EuGH abschließend fest, dass sich nichts ergeben hat, was die **Gültigkeit** der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft vom 22.03.2016 (EBA/GL/2015/18) in Frage stellen könnte.

EBA begrüßt nunmehr ausdrücklich die Europäische Gerichtshofentscheidung zur Gültigkeit der EBA Leitlinien zur Produktfreigabeverfahren: Anforderungen an Produkthersteller und Vertreiber.

Obwohl die EBA Leitlinien rechtlich nicht unmittelbar bindend sind, sollen sich nationale Aufsichtsbehörden sowie Institute im Finanzsektor mit all ihren Möglichkeiten bemühen, sie einzuhalten.

Nationale Aufsichtsbehörden sollen angehalten werden, ihre Exkulpationsgründe explizit darzulegen, sollten sie von der Leitlinien-Einhaltung absehen, während nationale Gerichte die Leitlinien in ihre Entscheidungsfindung künftig einbeziehen sollen.

Die Leitlinien verlangen, dass der Bankensektor innerhalb der EU:

- sicherstellt, dass Finanzinstrumente bzw. Produkte und Dienstleistungen den Anforderungen, Interessen und dem Anlagehorizont des Kunden entsprechen,
- Produkte und Dienstleistungen vor dem Marktstart testet und sie kontinuierlich überwacht.
- Remediationshandlungen angemessen unternimmt (d. h. Abstellen der Findings mittels geeigneter Maßnahmen) bei Regelabweichungen.

msg.banking Indicator Impact Eigenmittel Niedria Mittel Hoch Impact Aufwand Niedrig Mittel Hoch Schwerpunkt Fachlich Prozessual Technisch Produkte THINC **MARZIPAN** ORRP Bereiche MeWe ReWe Compl Risk **Invest Firms** CapMa

Titel	MaComp: BaFin aktua	lisiert Rundschreiben		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	15.07.2021	-	
Thema	MaComp RS			
Art, Status	Rundschreiben, Aktualisierung			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	Das Rundschreiben thematisiert Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und ist ab 15.07.2021 in seiner neuen Fassung veröffentlicht.			

BaFin hat sich vorwiegend an den **ESMA Leitlinien** zu den Anforderungen an die Compliance-Funktion orientiert und sie im **BT1 der MaComp** praktisch unverändert übernommen.

Darunter sind umfänglich **präzisierte Anforderungen** an den jährlichen **Compliance Report**, wie z. B. die Anwendbarkeit des Proportionalitätsprinzips im Bereich Product Governance, demzufolge einfache Produkte und Dienstleistungen weniger umfangreich beleuchtet und dargelegt werden als risikobehaftete, komplexe, innovative oder illiquide Produkte; oder neue Mindestangaben, die der Compliance Report zu enthalten hat, u. a.

- Angemessenheit von Struktur,
- Qualifikation der Mitarbeiter,
- personelle und sachliche Ausstattung,
- Angaben zur Wirksamkeit und
- Angemessenheit der zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben implementierten Grundsätze und Verfahren.

Zuvor hatte ESMA die Leitlinien nach Überarbeitung am 5.06.2020 veröffentlicht. Im Wesentlichen betrafen Änderungen das **Product Governance-Regime** und die daraus resultierenden Anpassungen der Überwachungs-, Beratungs- und Beteiligungsaufgaben der **Compliance-Funktion**.

msg.banking Indicator Niedrig Impact Eigenmittel Mittel Hoch Impact Aufwand Niedrig Mittel Hoch Schwerpunkt **Fachlich** Prozessual Technisch Produkte BAIS ORRP THINC **MARZIPAN** Bereiche MeWe ReWe **Invest Firms** CapMa Compl

Titel	Annual report on the outcome of the 2020 SREP IT Risk Question- naire - Feedback to the industry				
Quelle, Datum, Frist	EZB	12.07.2021	-		
Thema	IT-Risk				
Art, Status	Bericht	Bericht			
Adressatenkreis	Institute				
Zusammenfassung	Die EZB befragt jährlich	n rund 100 bedeutende In	stitute zu ihren IT-Risi-		

Die EZB befragt jährlich rund 100 bedeutende Institute zu ihren IT-Risiken. Hierzu versendet sie einen Information Technology Risk Questionnaire (ITRQ), der von den jeweiligen Häusern im Wege einer Selbsteinschätzung befüllt wird. Der Fragebogen orientiert sich an den Anforderungen der EBA Leitlinien zur Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT). Die nun erst veröffentlichten Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 2019, also noch vor den Entwicklungen der Corona-Krise.

Nachfolgend fassen wir für Sie einige Auswertungsergebnisse zu den angefragten Themen zusammen, wobei die befragten Institute auf einer Skala von 1 (niedriges Risiko) bis 4 (höchstes Risiko) antworten konnten.

IT security risk

und Auswirkungen

Das IT security risk wurde mit 3,1 (2017 noch mit 1,92) bewertet und ist damit im Vergleich zu den anderen IT-Risikoarten von besonderer Bedeutung.

IT availability and continuity risk

Stillstands- bzw. Ausfallzeiten sind von 1,32 h (2017) auf 0,63 h (2019) gefallen.

IT change risk

Die Anzahl der Anpassungen in kritischen IT-Infrastrukturen ist nahezu unverändert geblieben.

IT outsourcing risk

Ausgaben für IT-Auslagerungen sind von 2018 auf 2019 um 6 % leicht gestiegen. 85 % der Institute gaben an, Cloud-Leistungen zu beziehen.

IT data integrity risk

Etwa 29 % der Institute gaben an, dass ihr Datenqualitätsmanagement weiterhin ein bedeutendes Risiko darstellt.

IT internal audit

74 % der Häuser gaben an, 2019 ihre IT-Funktionen geprüft zu haben.

IT governance

5 % der Häuser gaben an, keine ausreichende Funktionstrennung zwischen First- und Second-Line-of-Defense eingerichtet zu haben.

msg.banking Indicator Impact Eigenmittel Niedria Mittel Hoch Impact Aufwand Niedrig Mittel Hoch Schwerpunkt **Fachlich Prozessual** Technisch Produkte THINC ORRP BAIS **MARZIPAN** Bereiche MeWe ReWe Risk **Invest Firms** Compl CapMa

Teil B - Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Juli

> im Juli keine Veröffentlichungen

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Juli



MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung

EBA publishes its final revised Guidelines on sound remuneration policies	EBA
EBA publishes its final Guidelines on internal governance	EBA
EBA and ESMA publish final guidance on fit and proper requirements	EBA
Triparty-Rückkaufsvereinbarungen: BaFin veröffentlicht Rundschreiben zur Anwendung von EBA-Leitlinien	BaFin
ECB concludes comprehensive assessment of two Italian banks, and one Estonian and one Lithuanian bank (Credito Cooperativo Italiano S.p.A., Iccrea Banca S.p.A – Istituto Centrale del Credito Cooperativo, Luminor Bank AS and Akcinė bendrovė Šiaulių bankas)	EZB
EBA publishes final Guidelines for the use of data inputs in the expected shortfall risk measure under the Internal Model Approach	EBA
Abschlussprüferwechsel - Laufzeitbeschränkung: Was Unternehmen beachten müssen (Wechsel spätestens nach zehn aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren)	BaFin
MaBail-in: BaFin konsultiert Neufassung	BaFin
ECB decides not to extend dividend recommendation beyond September 2021	EZB
BaFin veröffentlicht neues MREL-Rundschreiben	BaFin
Abwicklung: BaFin konsultiert Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung an Nicht-Börsen	BaFin
SRB approach to prior permissions regime	SRB



Alternative Investmentfonds: BaFin wendet ESMA-Leitlinien an	ваFin	



Non-Financial Risk inkl. AML/AFC

Gemeinsamer Bericht von EZB und ESRB zeigt uneinheitliche Auswirkungen des Klimawandels auf den EU-Finanzsektor	EZB	
Das Eurosystem startet Projekt zum digitalen Euro	EZB	
Finanzstabilität: FSB-Zwischenbericht zu Lehren aus der COVID-19-Pandemie	BaFin	



Meldewesen

EBA releases phase 2 of its 3.1 reporting framework	EBA
Formalprüfungen der Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik der Banken (MFIs) (BISTA) und Bausparkassen (BAUSP) sowie zur vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik (VJKRE)(Stand 06.07.2021) / Formalprüfungen der Meldungen zum Auslandsstatus ab Januar	BuBa
Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene (Stand 09.07.2021) Vers. 1.01	BuBa
National deaktivierte Validierungsregeln - Weitere Informationen HGB-Anwender bis Taxonomie 3.0 (Aktualisierung Stand 13.07.2021)	BuBa
FAQ zur überarbeiteten Zahlungsverkehrsstatistik, Stand:15.07.2021 / Meldeschemata für Kreditinstitute / Meldeschemata für sonstige Zahlungsdienstleister / Allgemeine Richtlinien ZVS1 - ZVS4 (Stand 15.07.21) / Allgemeine Richtlinien ZVS1 - ZVS4, tabellarisch (Stand 15.07.21)	BuBa
EBA consults to amend its technical standards on currencies with constraints on the availability of liquid assets	EBA
Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Anforderung von Daten über die Ausgestaltung der Wohnimmobilienfinanzierungen in Deutschland von finanziellen Kapitalgesellschaften / Mitteilung Nr. 8003/2021, etc.	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msg GillardonBSM AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Liane Meiss Vorstand	+49 69 24294615
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

1 1 1 1111 11

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.